

Die Geschäftsstelle des Einsatzstabes informiert zu Coronavirus:

Empfehlungen an Gemeinschaftseinrichtungen der Behindertenhilfe

Gegenwärtig kommen weltweit, vor allem in China, Infektionen mit einem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vor. Die Liste der aktuellen Risikogebiete ist auf den Seiten des Robert Koch-Instituts (RKI) abrufbar (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html).

Die Erkrankung mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht unterscheidbar.

Grundsätzlich besteht in Gemeinschaftseinrichtungen ein höheres Risiko für die Bewohner, an respiratorischen Infekten zu erkranken, da aufgrund der räumlichen Nähe eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht.

Daneben müssen auch die Risiken für Besucher oder Personal, welche selbst gereist sind oder Kontakt zu möglicherweise Erkrankten hatten, betrachtet werden.

Um das Personal, die Besucher sowie die Bewohner gegen jegliche Atemwegserkrankungen zu schützen, sind folgende allgemeine Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

Grundsätzliche Hygienemaßnahmen:

- Die Basishygiene ist einzuhalten.
- Husten- und Nies-Etikette: Benutzung von Einmaltaschentüchern auch zum Husten und Niesen, regelmäßige Entsorgung im Hausmüll. Alternativ: Niesen oder Husten in die Ellenbeuge.
- Gute Händehygiene: Häufiges Händewaschen mit Seife.
- Möglichst die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) nicht mit ungewaschenen Händen berühren.
- Abstand zu an akuten respiratorischen Infektion erkrankten Personen (ca. 1 bis 2 Meter).

Darüber hinaus wird empfohlen:

- zusätzliche Belehrungen und Besprechungen des Themas „Virenverbreitung“ mit den betreuten Kindern und Jugendlichen (Sensibilisierung) durchzuführen und
- vorsorglich Überprüfung des Betreuungsplans im Fall von gehäuften Erkrankungen der Fachkräfte (z. B. minimale Besetzung, Gruppenzusammenlegungen).

Diese Maßnahmen sind auch in Anbetracht der Grippewelle überall und jederzeit angeraten.

Welche Hygienemaßnahmen sollten in Gemeinschaftseinrichtungen bei der Pflege und Behandlung von Bewohnern mit unspezifischen akuten respiratorischen Infektionen getroffen werden?

Grundsätzlich sollten bereits bei begründetem Verdacht auf eine übertragbare Erkrankung geeignete Prävention- und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, um die nosokomiale Verbreitung des Erregers zu verhindern.

Bei Erregern von akuten respiratorischen Infektionen sind zusätzlich zur Basishygiene weitere Maßnahmen erforderlich, um eine Übertragung durch Tröpfchen zu unterbinden. Diese zusätzlichen Maßnahmen beinhalten:

- Unterbringung des Bewohners in einem Einzelzimmer möglichst mit eigener Nasszelle, ggf. Kohortenisolierung.
- Ob ein Bewohner noch an Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmen kann, ist unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls festzulegen.
- Einschränkung des Besucherverkehrs auf ein Mindestmaß.
- Beim Betreten des Bewohnerzimmers:
Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung beim Personal bestehend aus Schutzkittel, Einmalhandschuhen und direkt anliegendem mehrlagigem Mund-Nasen-Schutz.
- Bei Tätigkeiten, die direkt am Bewohner oder in dessen Nähe ausgeführt werden:
soll der Bewohner ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz tragen, insbesondere wenn die Beschäftigten dabei Hustenstößen der Bewohner ausgesetzt sein können. Sollte der Bewohner keinen Mund-Nasen-Schutz anlegen können oder wollen, sollte das Personal zu seinem eigenen Schutz bei bewohnernahen Tätigkeiten eine FFP2-Maske tragen. Die Maßnahmen sollten nach der Feststellung des jeweiligen Erregers an die spezifischen Anforderungen angepasst werden.

Zur chemischen Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren), "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" anzuwenden. Die Vorgaben des Hygieneplans der Einrichtung sind einzuhalten. Insbesondere auf eine sachgerechte Händedesinfektion ist zu achten.

COVID-19 – Symptome, Therapie und Diagnostik

Die Inkubationszeit von COVID-19 wird gegenwärtig mit bis zu 14 Tagen angegeben. Die klinischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 umfassen nach derzeitigem Stand schnupfenartige Symptome wie Fieber, Husten, Rachenentzündung, eine laufende Nase, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit. Schwerere Erkrankungen verlaufen als Pneumonie und können zu akutem Lungenversagen führen. In Einzelfällen kann es zu Todesfällen kommen. Eine spezifische Therapie oder ein Impfstoff existieren nicht. Die Therapie erfolgt somit abhängig von der Schwere der Erkrankung symptomatisch.

Eine Labordiagnostik ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nur** für Personen sinnvoll, die die Falldefinitionen des RKI für einen begründeten Verdachtsfall erfüllen.

Begründete Verdachtsfälle, die vorrangig labordiagnostisch abgeklärt werden müssen, sind:

1. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder unspezifischen Allgemeinsymptomen UND Kontakt mit einem bestätigten Fall mit SARS-CoV-2 bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn
2. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Aufenthalt in einem Risikogebiet bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn

Wird bei einem Bewohner der begründete Verdacht auf eine COVID-19 Infektion gestellt, so sind die o. g. Maßnahmen unbedingt einzuhalten. Ein Abstrich und eine Testung auf SARS-CoV-2 ist durchzuführen.

Die Personenschutzmaßnahmen müssen sich, wie oben beschrieben, erhöhen (mindestens FFP-2 Maske). Mit dem zuständigen Gesundheitsamt ist zu klären, ob der Bewohner bis zum Erhalt des Abstrichergebnisses in der Einrichtung verbleiben kann (empfohlen, wenn der klinische Zustand es zulässt).

Je nach Gesundheitszustand ist eine Absonderung im häuslichen Umfeld, in der stationären Einrichtung oder in einem geeigneten Krankenhaus erforderlich.

Umgang mit möglichen Kontaktpersonen und Reiserückkehrern:

- Personen, die in keinem der betroffenen Gebiete waren und keinen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten, müssen keine speziellen Vorsichtsmaßnahmen beachten. Falls jemand Erkältungs- oder Grippe-symptome entwickelt, soll er wie üblich vorgehen. Auch andere Erkrankungen sind ansteckend, so dass Erkrankte sich frühzeitig krank melden und bei stärkeren Symptomen den Hausarzt kontaktieren sollten.
- Personen, die in einem der Risikogebiete waren und innerhalb von 14 Tagen nach Rückkehr von dort Symptome, wie Fieber, Muskelschmerzen, Husten, Schnupfen, Durchfall, bekommen haben, sollten alle nicht notwendigen Kontakte vermeiden, zu Hause bleiben und die Husten- und Niesetikette beachten. Sie sollten sich umgehend telefonisch mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen besprechen.
- Personen, die (unabhängig von einer Reise) innerhalb der letzten 14 Tage einen persönlichen Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten müssen sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden.

Für Kontaktpersonen legt das Gesundheitsamt im Einzelfall das konkrete Vorgehen fest. Zu den Empfehlungen kann gehören, zu Hause zu bleiben, Abstand von Dritten zu halten, regelmäßige Händehygiene sowie eine gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume zu achten und Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) nicht mit Dritten zu teilen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen. Wenn die Möglichkeit besteht, sollte ein eigenes Badezimmer genutzt werden. Hygieneartikel sollten nicht geteilt werden und die Wäsche sollte regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren) gewaschen werden. Hustenetikette ist wichtig. Für Sekrete aus den Atemwegen empfiehlt sich die Verwendung von Einwegtüchern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Gesundheitsamt oder an das Landesamt für Verbraucherschutz unter 0391 2564 222.